

EG Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte

**Amt für Gemeindeentwicklung
- Amtsleiterin -**

An die Damen und Herren Stadträte

Auskünfte erteilt: Frau Wittke

Zimmer: 38
Telefon: 03935 9317 – 39
Fax: 03935 9317 – 15
Email: c.wittke@tangerhuette.de
(nur für formlose Mitteilungen ohne
elektronische Signatur)

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom

Datum
08.12.2025

Änderungsantrag zur BV 0346/2025 „Sanierung der Sporthalle Tangerhütte“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptausschuss hat sich mit der Frage befasst, ob für die Sanierung der Sporthalle Tangerhütte ein Förderantrag im Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten 2025/2026“ gestellt werden soll.

Die Verwaltung hat hierzu eine aktualisierte technische und finanzielle Bewertung vorgenommen.

Aus dem Hauptausschuss heraus möchte man über diese Förderung das Gesamtprojekt realisieren. Das bedeutet bei Einhaltung der Fördervoraussetzung wird ein **Gesamtvolumen von 1,8 – 2,0 Mio. € geschätzt** – bislang angedachter Sanierungsumfang 1,4 Mio.€.

Aus der Beratung des Hauptausschusses heraus wird daher durch den Bürgermeister folgender Änderungsantrag zur BV 0346/2026 gestellt und beantragt die Beschlussvorlage um folgende Punkte zu ergänzen:

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt ergänzend:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, für das Projekt „Energetische und barrierefreie Sanierung der Sporthalle Tangerhütte“ eine Projektskizze im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Sportstätten 2025/2026“ fristgerecht bis zum 15.01.2026 über easy Online einzureichen.
2. Die Stadt Tangerhütte stellt die für das Bundesprogramm erforderlichen kommunalen Eigenmittel im Haushalt 2026 und den Folgejahren bereit. Der Eigenanteil richtet sich nach den Förderbedingungen des Bundesprogrammes (mind. 10% bei Spenden unbeteiligter Dritter, regulär 55% oder ggf. 25% bei Kommunen in bestätigter Haushaltsnotlage).
3. Der Stadtrat bestätigt, dass zur Erfüllung der Förderbedingungen ein Energieeffizienz Experte für Nichtwohngebäude nach BEG Liste eingebunden wird und dass die geplante Sanierung die energetischen Mindestanforderungen (mind. Effizienzgebäude Stufe 85) sowie die Anforderungen der Barrierefreiheit erfüllt.



4. Die Verwaltung wird ermächtigt die Kostenschätzung (HOAI Lph. 2-3) und die erforderlichen technischen Unterlagen zur Einreichung der Projektskizze anzupassen sowie Gespräche mit möglichen Drittmittelgebern aufzunehmen.

Im Einzelnen sind bei Inanspruchnahme der Förderung folgende Punkte zu beachten:

1. Ausgangslage

Die Sporthalle (Baujahr 1983, DDR-Standard) wurde bislang nur in Teilbereichen modernisiert. Eine umfassende energetische und funktionale Sanierung ist notwendig, um die langfristige Nutzbarkeit sicherzustellen und den heutigen Sport- und Barrierefreiheitsanforderungen gerecht zu werden.

2. Förderfähigkeit des Projekts

Nach aktuellem Stand erfüllt die Maßnahme die Förderkriterien des Bundes:

- kommunale Sportstätte mit öffentlicher Nutzung
- energetische Sanierung und Modernisierung
- Herstellung von Barrierefreiheit
- Beitrag zur sozialen Teilhabe und Vereinsarbeit

Damit ist das Projekt grundsätzlich förderfähig und kann am Interessenbekundungsverfahren teilnehmen.

3. Erforderliche Planungsanpassungen für die Förderfähigkeit

Die bisherige Planung berücksichtigt den Mindestumfang zur reinen Funktionssicherung der Halle für ca. 20 Jahre. Für die Förderfähigkeit im Programm sind zusätzliche Maßnahmen zwingend notwendig:

3.1 Energetische Sanierung

- Gebäudehülle, Fassade, Fenster: Anforderungen werden erfüllt.
- Heizungssystem (erneuerbare Energien): Anpassungsbedarf. Effizienzstufe 85, idealerweise 70, ist durch Heizungsanpassungen (Wärmepumpe, Biogas) erreichbar.
- LED-Beleuchtung: erfüllt.
- Sportboden: energetische Verbesserung im Bodenaufbau erforderlich (bisher nicht vorgesehen).

3.2 Barrierefreiheit

- Zugang grundsätzlich vorhanden, Zuschauerbereiche müssen barrierefrei erschlossen werden, um Programmvorgaben zu erfüllen.

3.3 Nachhaltige Materialien

- Prüfung nachhaltiger Fassadensysteme erforderlich.

4. Finanzielle Auswirkungen

Durch die notwendigen Ergänzungen erhöht sich der Aufwand:

- bisherige Schätzung: ca. 1,4 Mio. €
- voraussichtlicher Bedarf: **1,8–2,0 Mio. €**

4.1 Eigenanteil der Kommune

Ob sich die Einheitsgemeinde in einer Haushaltsnotlage befindet, und einen Eigenanteil von 25% in Anspruch nehmen könnte, kann derzeit **nicht** beantwortet werden. Eine solche Bescheinigung muss bei der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend zum Förderantrag beantragt werden.

Regelförderung: 45 % Bund / 55 % Kommune

→ Eigenanteil nach jetziger Schätzung: **750.000–1.000.000 €**

Der Eigenanteil könnte theoretisch auf mindestens 10 % reduziert werden, wenn unbeteiligte Dritte (Spenden, Stiftungen etc.) bis zu 40 % des Projektvolumens übernehmen.

Wichtig: Selbst im günstigsten Fall sind **mindestens 200.000 € Eigenmittel** zu erbringen.

5. Zeitlicher Druck

5.1 Enge Fristen

Das Bundesprogramm verlangt:

- Einreichung der Projektskizze bis 15. Januar 2026
- Ratsbeschluss spätestens bis 31. Januar 2026

Dies erfordert:

- kurzfristige politische Entscheidungsfindung,
- schnelle Abstimmung zwischen Planer, Kämmerei und Verwaltung,
- zeitnahe Beauftragung eines Energieeffizienz-Experten (ca. 8.000 €).

5.2 Hinweis der Verwaltung

Die Verwaltung weist ausdrücklich darauf hin, dass der zeitliche Rahmen **sehr eng** ist und wichtige Planungsunterlagen (energetische Bewertung, Kostenschätzung nach Förderlogik, Variantenprüfung) **vor** der Skizzeneinreichung fertig vorliegen müssen.

6. Finanzielle Risikobewertung

Die Verwaltung weist darauf hin, dass:

- der kommunale Eigenmittelbedarf **mindestens 200.000 €**, realistisch eher **750.000–1.000.000 €**, beträgt,
- diese Mittel **im Haushalt verbindlich abzusichern** sind,
- zurzeit erhebliche Investitionsbedarfe in anderen Pflichtbereichen (Kanäle, Brücken, Straßen) bestehen,
- der Stadtrat bereits **jetzt** entscheiden muss, aus welchen Haushaltsmitteln oder Umschichtungen der Eigenanteil gedeckt werden soll.

Eine Antragstellung ohne finanzielle Sicherstellung des Eigenanteils könnte zu späteren Verzögerungen oder zum Entfall des Zuschusses führen.

7. Bewertung der Verwaltung

Aus fachlicher Sicht ist die Sanierung der Sporthalle:

- technisch machbar,
- förderfähig,
- langfristig wirtschaftlich,
- und gesellschaftlich sinnvoll.

Gleichzeitig stellt das Vorhaben eine **deutliche Haushaltsbelastung** dar, die im Kontext anderer dringlicher Infrastrukturmaßnahmen und Pflichtaufgaben berücksichtigt werden muss.

8. Einschätzung

Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Sanierung der Sporthalle eine freiwillige Maßnahme einer Kommune darstellt und der hohe Eigenanteil in Konkurrenz stehender wichtiger Infrastrukturmaßnahmen und damit pflichtige Aufgaben berücksichtigt werden muss.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wittke